

**ALLGEMEINE BEWERBUNGS-, VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN
DES BMUKN**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise	2
1.1 Einführung	2
1.2 Sprache	2
1.3 Einsatz elektronischer Mittel und Bereitstellung der Vergabeunterlagen	2
1.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	3
1.5 Erteilung zusätzlicher Auskünfte	3
1.6 Form der Angebotsabgabe	3
1.7 Preisangabe	4
1.8 Erstattung der Kosten für die Erstellung des Angebotes	5
1.9 Fristen	5
1.10 Rechtsschutz / zuständige Vergabekammer	5
2. Bietergemeinschaften/ Unterauftragnehmer*innen / Eignungsverleiher*innen	6
2.1 Bietergemeinschaften	6
2.2 Unterauftragnehmer*innen / Eignungsverleiher*innen (Drittunternehmen)	7
2.3 Mehrfachbeteiligung, Konzernverbundenheit, mehrere Hauptangebote	8
3. Verfahren zur Prüfung und Wertung der Angebote	8
4. Ausführungsbedingungen	10
4.1 Allgemeine Ausführungsbedingungen	10
4.2 Besondere Ausführungsbedingungen	10
5. Vertraulichkeit und Datenschutzhinweis	11

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Einführung

Die Bewerbungs- und Vergabebedingungen enthalten grundsätzliche Informationen für die Bietenden

für EU-weite Vergaben

auf der Grundlage des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) i. V. m. der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

für nationale Vergaben

auf der Grundlage der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO)

Sie sind im Vergabeverfahren zu beachten.

Das für die jeweilig zutreffende Vergabe festgelegte Vergabeverfahren ist dem Anschreiben „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ (Vordruck 3.0) zu entnehmen.

1.2 Sprache

Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schrift- und Geschäftsverkehr mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN, Auftraggeberin) ist in deutscher Sprache zu führen. Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Nachweisen, Bescheinigungen oder Erklärungen ist eine beglaubigte Übersetzung des jeweiligen Dokuments in deutscher Sprache beizufügen. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen. Ausnahmen zur sprachlichen Fassung können seitens der Auftraggeberin (AG'in) festgelegt werden. Diese sind dem Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Vordruck 3.0) zu entnehmen.

1.3 Einsatz elektronischer Mittel und Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes (www.evergabe-online.de) durchgeführt.

Die sonstige Kommunikation (z. B. Anfragen zur Aufklärung über das Angebot oder die Bietereignung, Kalkulationsanforderungen, Information nach § 134 GWB) zwischen Vergabestelle/Auftraggeberin und Bietende findet ausschließlich elektronisch über die e-Vergabe-Plattform statt. Die Anfragen der Vergabestelle werden der/dem Bietenden über die Vergabeplattform mittels des „AnA-Web“ zugestellt. Die Antwort hat die/der Bietende ausschließlich über die Seite „Ausschreibung bearbeiten“ mit der Aktion „Vergabestelle kontaktieren“ des „AnA-Web“ zu übermitteln. Dabei sind Dateien in den „AnA-Web“ zu importieren. Als Dateiformat sind elektronisch allgemein lesbare bzw. bearbeitbare Formate zu verwenden (z. B. *.txt, *.docx, *.pdf etc.).

Fragen zum „AnA-Web“ und andere technische Fragen sind an die e-Vergabe-Plattform des Bundes, Telefon: 0228 – 99 610 1234, [E-Mail: ticket@bescha.bund.de](mailto:ticket@bescha.bund.de) zu richten.

Die Vergabeunterlagen werden von der nachfolgenden Stelle unentgeltlich auf der e-Vergabe-Plattform bereitgestellt:

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Zentrale Vergabestelle
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Der Abruf der Vergabeunterlagen kann grundsätzlich ohne weitere Registrierung erfolgen. Zur elektronischen Angebotsabgabe und um über Änderungen, Fristverlängerungen sowie Bieterfragen und deren Antworten am jeweiligen Vergabeverfahren informiert zu werden, bedarf es einer einmaligen Registrierung auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes.

Sofern Ausnahmen zu den o. a. Ausführungen zugelassen werden, sind diese dem Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Vordruck 3.0) zu entnehmen.

1.4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Ihrer Auffassung Unklarheiten, Fehler oder Widersprüche, so haben Sie die Zentrale Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Form einer Bieterfrage über die e-Vergabe-Plattform des Bundes unverzüglich darauf hinzuweisen.

1.5 Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Zusätzliche Fragen/Bieterfragen über die Vergabeunterlagen sind über die e-Vergabe-Plattform des Bundes einzureichen und sollen rechtzeitig, bis spätestens 8 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Zentrale Vergabestelle gerichtet werden. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt; ebenso bleiben direkt an die Zentrale Vergabestelle per E-Mail gerichtete Anfragen unberücksichtigt.

Die Anfragen sind ausschließlich in Textform über die Nachrichtenmaske der Plattform in Textform einzureichen. Sollten die Fragen mittels Dateianhängen über die Plattform eingereicht werden, sind allgemein elektronisch lesbare bzw. bearbeitbare Formate zu verwenden (z. B. *.txt, *.docx, *.pdf etc.). Von gescannten Dokumenten ist abzusehen.

Die Zentrale Vergabestelle stellt die Auskünfte schnellstmöglich, spätestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist ebenfalls auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes ein.

Die Fragen und Auskünfte sind in anonymisierter Form für alle Teilnehmer*innen an diesem Vergabeverfahren zugänglich. Weitergehende Informationen zu Vergabeverfahren werden durch die Zentrale Vergabestelle ebenfalls auf die e-Vergabe-Plattform des Bundes eingestellt.

Die zusätzlichen Auskünfte werden Bestandteil der Vergabe- und Vertragsunterlagen und sind somit verbindlich für die Angebotserstellung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote.

1.6 Form der Angebotsabgabe

Das Angebot wird durch das Hochladen des vollständig ausgefüllten Angebotsvordrucks mit allen seinen Bestandteilen auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes abgegeben (s. u. Angebotsassistent). Für die elektronische Abgabe des Angebotes sind ausschließlich die durch die Zentrale Vergabestelle bereitgestellten Formulare und Vordrucke in der aktuellsten Version zu verwenden und [ggf. um](#) zusätzlich geforderte Unterlagen zu ergänzen. Die zusätzlich geforderten Unterlagen sind als solche eindeutig zu kennzeichnen und können mit „Anlage 1, 2 usw.“ versehen werden. Änderungen der Bietenden an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Das Angebot darf 1 GB nicht übersteigen. Aus Sicherheitsgründen sind keine ZIP-Dateien hochzuladen. Die hochgeladenen Dateien werden durch die eVergabeApp gezippt. Das erneute Zippen von ZIP-Dateien ist unsicher.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes für erforderlich gehalten werden, sind sie dem Angebot als Anlage beizufügen. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote – sofern sie nicht ausgeschlossen sind – müssen ebenfalls auf gesonderter Anlage abgegeben werden und sind als solche deutlich zu kennzeichnen und zu beschreiben.

Das Angebot ist mindestens mit einer Signatur in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu versehen. Danach muss es sich um eine lesbare Erklärung handeln, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann. Darüber hinaus besteht die freiwillige Möglichkeit das Angebot mit fortgeschrittener elektronischer Signatur oder mit qualifizierter elektronischer Signatur statt der Signatur in Textform zu versehen.

Die Übermittlung des Angebotes erfolgt grundsätzlich ausschließlich über die e-Vergabe-Plattform des Bundes. Eine Ausnahme von dieser Form der Angebotsübermittlung ist nur zulässig, wenn eine Angebotsabgabe z. B. per E-Mail im Anschreiben „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Vordruck 3.0) ausdrücklich zugelassen wurde. Andernfalls führt die anderweitige Angebotsabgabe (z. B. per E-Mail) zum zwingenden Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren;

Technisch unterstützt wird die Angebotsabgabe durch den „Angebotsassistent“, der auf der e-Vergabe-Plattform bereitsteht. Hierzu ist eine Registrierung notwendig. Der Angebotsassistent verschlüsselt das Angebot, übersendet und versieht es mit einem elektronischen Zeitstempel. Nach dem Absenden des Angebotes erhält die/der Bietende eine elektronische Eingangsbestätigung. Bis zum Ende der Angebotsfrist bleibt das Angebot verschlüsselt.

Das Angebot muss bis zum Ende der Angebotsfrist übertragen sein. Die Übertragung ist mit dem letzten Byte abgeschlossen. Dieser Zeitpunkt ist maßgeblich für die Prüfung des rechtzeitigen Zugangs des Angebotes.

Sollte es bei der Angebotsabgabe zu technischen Störungen kommen oder keine Eingangsbestätigung eingegangen sein, so ist die technische Hotline der e-Vergabe-Plattform des Bundes zu kontaktieren.

1.7 Preisangabe

Falls ein Preisblatt durch die Zentrale Vergabestelle bereitgestellt wird (Formular 3.6 der Vergabeunterlagen), ist dieses für die Angebotsabgabe zu nutzen. Änderungen oder Ergänzungen im Formular sind grundsätzlich unzulässig. Alle Preise sind zunächst ohne Umsatzsteuer in Euro (€) anzugeben. Die Umsatzsteuer ist mit Angabe des Umsatzsteuersatzes gesondert auszuweisen. Sofern keine Umsatzsteuer erhoben wird bzw. ein ermäßiger Umsatzsteuersatz gilt, ist dies im Angebot - Vordruck 3.5 - anzugeben.

Bei ausländischen Unternehmen ist keine Umsatzsteuer anzugeben. Bei der Ermittlung der Wertungssumme im Sinne des Zuschlagskriteriums „Preis“ wird in diesem Fall jedoch dem Angebotspreis / der Netto-Summe die in der Bundesrepublik Deutschland gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet, da diese im Auftragsfall von der AG'in an das zuständige Finanzamt abgeführt werden muss (Reverse-Charge-Verfahren).

Soweit Skonto (Preisnachlass mit Bedingung) gewährt wird, ist dieses im Vordruck 3.5 der Vergabeunterlagen einzutragen. Bei der Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung ist kein Skonto anzubieten, es sei denn, es wird für die Einzelabrufe ausdrücklich zugelassen.

Das Angebot eines Skontos bei Einhaltung bestimmter, von der/vom Bieter*in vorgegebener Zahlungsfristen wird bei der Preisbewertung nur berücksichtigt, wenn es sich auf alle Zahlungen erstreckt und die geforderten Zahlungsfristen eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten. Voraussetzung für die Wertung eines Skontoangebotes ist allerdings, dass eine Skontofrist von mindestens 14 Tagen gewährt wird.

Der zu vergebende Auftrag ist ein öffentlicher Auftrag im Sinne des § 2 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils gültigen Fassung (VO PR 30/53). Soweit in den Vergabeunterlagen die Preisart „Selbstkostenpreis“ vorgesehen ist, ist dem Angebot eine Selbstkostenpreiskalkulation nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53) beizufügen.

Das gilt auch für Unteraufträge (§ 2 Abs. 4 VO PR 30/53). Die AG'in ist berechtigt, das Zustandekommen des vereinbarten Preises durch die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Stelle prüfen zu lassen (§ 9 VO PR Nr. 30/53); ein evtl. sich hieraus ergebender Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. pro Jahr zu verzinsen (**Dieser Absatz gilt nur für inländische Auftragnehmer*innen einschließlich deren Unterauftragnehmer*innen**).

1.8 Erstattung der Kosten für die Erstellung des Angebotes

Für die Erstellung des Angebotes werden keine Aufwendungen erstattet.

1.9 Fristen

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sein (siehe auch Nr. 1.6). Es kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist in Textform über die e-Vergabe-Plattform zurückgezogen werden oder über den Angebotsassistenten mit dem Workflow „Angebot zurückziehen“.

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen abgegebener Angebote sind ebenfalls nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die e-Vergabe-Plattform des Bundes möglich.

Bis zum Ablauf der Bindefrist ist die/der Bietende an ihr/sein Angebot gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist.

Nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangene Berichtigungen, Änderungen oder Zurückziehungen von Angeboten werden nicht berücksichtigt. Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die/der Bietende kann nachweisen, dass sie/er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Die/Der Bietende trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs ihres/seines Angebotes.

1.10 Rechtsschutz / zuständige Vergabekammer

(gilt nur bei EU-weiten Vergabeverfahren nach VgV)

Unternehmen haben Anspruch auf Einhaltung der bieterschützenden Bestimmungen über das Vergabeverfahren gegenüber der AG'in.

Sieht sich ein am Auftrag interessiertes Unternehmen durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften in seinen Rechten verletzt, ist ein Verstoß unverzüglich nach Kenntnis gegenüber der AG'in zu rügen. Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ende der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe bzw. Einreichung der Angebote gegenüber der AG'in geltend gemacht werden (§ 160 GWB).

Teilt die AG'in dem Unternehmen mit, seiner Rüge nicht abhelfen zu wollen, so ist das Unternehmen berechtigt, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung einen Antrag auf Nachprüfung bei der Vergabekammer zu stellen.

Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an der Auftragserteilung hat, eine Verletzung seiner Rechte im Vergabeverfahren durch Nichtbeachtung der Vergabevorschriften geltend macht und darlegt, dass ihm durch die behauptete Verletzung ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht (§ 160 Abs. 2 GWB). Zudem ist die Beachtung der Rüge-obligenheit zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für einen Nachprüfungsantrag (§ 160 Abs. 3 GWB).

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen (§ 161 GWB).

Sofern auf das Angebot kein Zuschlag erteilt werden soll, wird dies der/dem betreffenden Bieter*in gemäß § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist bzw. dem beabsichtigten frühesten Zeitpunkt für den Vertragsschluss mitgeteilt.

Nicht berücksichtigten Bietenden wird die Ablehnung ihres Angebotes unter Angabe der Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote, des Namens des obsiegenden Unternehmens und des frühesten Zeitpunkts der Zuschlagserteilung / des Vertragsschlusses spätestens 10 Kalendertage vor Zuschlagserteilung bei Übersendung der Information auf elektronischem Wege mitgeteilt.

Für etwaige Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB ist folgende Vergabekammer zuständig:

Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt
Bundeskanzlerplatz 2 - 10
D-53113 Bonn

Tel.: +49 228 - 9499 0
Fax: +49 228 - 9499 163
E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de
Internet: www.bundeskartellamt.de

2. Bietergemeinschaften/ Unterauftragnehmer*innen / Eignungsverleiher*innen

2.1 Bietergemeinschaften

Der Begriff der Bietergemeinschaft erfasst den Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den durch die Vergabeunterlagen umrissenen Auftrag gemeinschaftlich zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Ist beabsichtigt, die Leistung als Bietergemeinschaft zu erbringen, sind die Angehörigen der Bietergemeinschaft zu benennen (Formular 3.15 der Vergabeunterlagen).

Zum Nachweis der Eignung und dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für die Bietergemeinschaft gesamt die Unterlagen gemäß Vordruck 3.0 der Vergabeunterlagen vorzulegen.

Die Gründung einer Bietergemeinschaft für die Ausführung der Leistung ist bei den ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführten nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein Zusammenschluss von zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bietenden bleibt dagegen möglich.

2.2 Unterauftragnehmer*innen / Eignungsverleiher*innen (Drittunternehmen)

Unterauftragnehmer*innen erbringen räumlich und sachlich Teile der ausgeschriebenen Leistung für die/den Hauptauftragnehmer*in (AN), ohne selbst rechtlich oder wirtschaftlich Teil der/des AN zu sein. Die/Der AN wird Vertragspartner*in und bleibt für die Vertragserfüllung gegenüber der AG'in vollständig verantwortlich.

Die/Der AN ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer*innen nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen des GWB zu verfahren.

Sie/Er hat den Verträgen mit Unterauftragnehmer*innen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen. Die/Der AN darf hinsichtlich der/dem Unterauftragnehmer*in keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen stellen, als zwischen ihr/ihm und der AG'in vereinbart sind.

Beabsichtigt die/der Bietende bzw. die Bietergemeinschaft, Teile der Leistung von Unterauftragnehmer*innen ausführen zu lassen und/oder für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch zu nehmen (Eignungsleihe), so hat sie/er die Unterauftragnehmer*innen / anderen Unternehmen (Drittunternehmen) und die hierfür vorgesehenen Leistungen bzw. Kapazitäten bei Angebotsabgabe zu benennen (Formular 3.16 der Vergabeunterlagen für Unterauftragnehmer*innen und Formular 3.17 der Vergabeunterlagen für Eignungsverleiher*innen).

Jedes Drittunternehmen hat sich zudem zu verpflichten, für den Auftragsfall der/dem Bietenden die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Für die mitzuteilenden Angaben und die Verpflichtung ist das Formular 3.17 der Vergabeunterlagen (bei Eignungsleihe, siehe Seite 2) bzw. auf gesonderte Aufforderung der AG'in das Formular 3.18 der Vergabeunterlagen (bei Unteraufträgen) zu verwenden. Das Formular 3.18 kann auch schon bei Angebotsabgabe beigefügt werden.

Für (Teil-)Leistungen, die durch Eignungsverleiher*innen erbracht werden, sind zusätzlich die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Eignung vorzulegen (siehe Seite 1, Formular 3.17).

Im Hinblick auf Nachweise der beruflichen Leistungsfähigkeit (wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise) oder einschlägige berufliche Erfahrungen ist die Eignungsleihe nur unter Einschränkungen zulässig. Bietende können für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Wird die/der Unterauftragnehmer*in gleichzeitig auch als Eignungsverleiher*in eingesetzt, ist das Unternehmen in den Formularen 3.16, 3.17 und 3.18 der Vergabeunterlagen einzutragen.

Liegen bei den genannten Unternehmen Ausschlussgründe vor oder erfüllen sie die Eignungskriterien nicht, so hat die/der Bietende diese innerhalb der von der AG'in gesetzten Frist zu ersetzen.

Eignungsleihe ist bei den ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführten nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben ausgeschlossen.

2.3 Mehrfachbeteiligung, Konzernverbundenheit, mehrere Hauptangebote

Die Mehrfachbeteiligung eines Unternehmens am Vergabeverfahren (z. B. als Mitglied mehrerer Bietergemeinschaften, als Einzelbieter*in und Mitglied einer Bietergemeinschaft oder als Bieter*in und Unterauftragnehmer*in o. ä.) ist nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen (etwa in organisatorischer, technischer und personeller Hinsicht) sichergestellt ist, dass die eingehenden Angebote in Unkenntnis der jeweils anderen Angebote und ihrer wesentlichen Bestandteile erstellt und eingereicht werden. Dasselbe gilt für den Fall, dass mehrere Unternehmen rechtlich oder faktisch konzernverbunden sind (vgl. §§ 17, 18 AktG).

In diesen Fällen haben alle betroffenen Unternehmen die von ihnen zur Einhaltung des Geheimwettbewerbs ergriffenen Maßnahmen im Angebot darzustellen, es sei denn, dass einem Unternehmen der Umstand der Mehrfachbeteiligung bzw. Beteiligung konzernverbundener Unternehmen bei Angebotsabgabe unbekannt ist. Die Darstellung der ergriffenen Maßnahmen nach ihrer Art und Wirkung hat nachvollziehbar in einer gesonderten Anlage zum Angebot zu erfolgen.

Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist unzulässig, sofern die AG*in die Bietenden nicht zur Abgabe mehrerer Hauptangebote aufgefordert oder diesen auf andere Weise dazu veranlasst hat.

3. Verfahren zur Prüfung und Wertung der Angebote

Grundsätzlich erfolgt die Wertung der Angebote in der Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Wertungsstufen. Die AG*in behält sich gemäß § 42 Abs. 3 VgV/§ 31 Abs. 4 UVgO vor, die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung vorzunehmen.

Die AG*in behält sich ebenfalls vor, bei ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführten Verhandlungsverfahren und Verhandlungsvergaben mit geeigneten Bietenden, die form- und fristgemaße Angebote eingereicht haben und nicht aus sonstigen Gründen von der Vergabe auszuschließen sind, Verhandlungen über die Angebotsinhalte, insbesondere den Angebotspreis, durchzuführen. Diese Bietenden erhalten Gelegenheit, auf der Grundlage der Verhandlungen ein erneutes finales Angebot abzugeben. Dieses Angebot ist Gegenstand der Angebotswertung. Die AG*in behält sich auch vor, den Zuschlag ohne Verhandlungen auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben.

3.1 Stufe 1: Formale Prüfung

Die formale Prüfung erfolgt gemäß §§ 56, 57 VgV bzw. §§ 41, 42 UVgO. Die eingehenden Angebote werden auf ihre Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit geprüft. Zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen insbesondere:

- Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, die/der Bietende hat dies nicht zu vertreten,
- Angebote, die nicht signiert sind,
- Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,

Hinweis:

Die AG'in behält sich nach § 56 Absatz 2 VgV/§ 41 Absatz 2 UVgO vor, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung die Bieter aufzufordern, ggf. fehlende oder unvollständige unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die AG'in hierzu nicht verpflichtet ist und das Fehlen geforderter Unterlagen zum Ausschluss des betroffenen Angebotes führen kann. Die Bietenden haben daher sorgfältig darauf zu achten, dass ihr Angebot alle erforderlichen Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Nachforderung fehlerhafter Unterlagen von vornherein abgesehen wird.

- Angebote, in denen Änderungen der Bietenden an ihren Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind sowie die Nichtanerkennung der Vertragsbedingungen der AG'in,
- Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- nicht zugelassene Nebenangebote sowie Nebenangebote, die die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllen.

3.2 Stufe 2: Feststellung der Bietergebnung

Die Bietenden, die vollständige Angebote eingereicht haben, werden hinsichtlich ihrer Eignung, insbesondere gemäß §§ 123, 124 GWB und hinsichtlich ihrer Fachkunde und Leistungsfähigkeit überprüft.

Die Feststellung der Bietergebnung erfolgt anhand der in Vordruck 3.0 der Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen und gemäß Vordruck 3.3 der Vergabeunterlagen, sofern eine binäre und/oder qualitative Bewertung der Eignungskriterien erfolgt.

Die Eignung erstreckt sich auch auf Bietergemeinschaften und Eignungsverleiher*innen.

Nur bei ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführten nicht offenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben: Bestehen keine neuen Anhaltspunkte, die nachträglich Zweifel an der bereits festgestellten Eignung begründen und eine erneute Eignungsprüfung notwendig erscheinen lassen, findet keine derartige Prüfung im Rahmen der Angebotsphase statt.

3.3 Stufe 3: Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises

Anschließend erfolgt die Prüfung der Angemessenheit der Preise. Die Untersuchung des Angebotspreises dient der Feststellung, inwieweit das eingereichte Angebot ein Missverhältnis von Preis und Leistung aufweist.

3.4 Stufe 4: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Unter denen sich noch in der Wertung befindenden Angeboten wird das wirtschaftlichste Angebot anhand der in Vordruck 3.0 der Vergabeunterlagen geforderten Unterlagen und gemäß

Vordruck 3.4 der Vergabeunterlagen (sofern neben dem Preis weitere Zuschlagskriterien festgelegt wurden) ermittelt.

Die AG'in behält sich - unter Wahrung des Wettbewerbsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots - bei mehreren Zuschlagskriterien vor, Angebote, von denen klar zu erkennen ist, dass sie nach den anzuwendenden Zuschlagskriterien keine Aussicht auf den Zuschlag haben, vorab auszusondern und bei der weiteren Wertung nicht mehr zu berücksichtigen. Diese Angebote scheiden aus dem Verfahren aus. Dazu werden zunächst die 3 preisgünstigsten Angebote auf Wirtschaftlichkeit überprüft, sofern ausreichend Angebote zur Verfügung stehen. Sollte sich nach Wertung daraus kein zuschlagsfähiges Angebot ermitteln lassen bzw. das preislich nächstplatzierte Angebot rein rechnerisch mit der Höchstpunktzahl bei den weiteren Zuschlagskriterien noch Aussicht auf den Zuschlag haben, wird dieses Angebot in die Wertung einbezogen. Bei allen preislich folgenden Angeboten wird entsprechend verfahren.

Sofern der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium festgelegt und für zwei oder mehrere Angebote der gleiche Angebotsendpreis ermittelt wurde, wird die Vergabeentscheidung in einem Auslosungsverfahren getroffen. Die Auslosung erfolgt unter folgenden Kriterien: Der Name des „Gewinners“ wird aus der Menge gleichartig verschlossener Umschläge mit allen zum Auslosungsverfahren zugelassenen Biaternamen gezogen. Bietende sind hierbei nicht zugelassen. Die Auslosung erfolgt im Mehr-Augen-Prinzip.

3.5 Nicht berücksichtigte Angebote

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt worden ist. Mit der Abgabe des Angebots unterliegt die/der Bietende den Bestimmungen über nichtberücksichtigte Angebote (§ 62 Abs. 1 VgV/§ 46 Abs. 1 UVgO). Der Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV/§ 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO kann bereits bei der Abgabe des Angebotes gestellt werden. Wird der Antrag auf Information mit dem Angebot eingereicht, beginnt die nach § 62 Abs. 2 VgV/§ 46 Abs. 1 Satz 3 UVgO i. V. m. § 54 Abs. 2 UVgO vorgesehene Frist mit dem Tag des Ablaufs der Zuschlags- und Bindefrist.

4. Ausführungsbedingungen

4.1 Allgemeine Ausführungsbedingungen

Die/Der AN hat bei der Ausführung des Auftrags alle für sie/ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmer*innen wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Die/Der AN wird Unterauftragnehmer*innen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der AG'in vereinbart worden sind und stellt die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sicher.

4.2 Besondere Ausführungsbedingungen

Sofern die AG'in besondere Ausführungsbedingungen festgelegt hat, sind diese gesondert in den Vergabeunterlagen geregelt.

5. Vertraulichkeit und Datenschutzhinweis

Die vorliegenden Unterlagen einschließlich sämtlicher Formulare und Vertragsunterlagen sowie die darin enthaltenen Informationen und alle weiteren von der AG'in zur Verfügung gestellten Informationen sind von den Bietenden vertraulich zu behandeln. Die betreffenden Unterlagen bzw. die in ihnen enthaltenen Informationen dürfen von den Bietenden nur für Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Auch der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist es erforderlich, dass das BMUKN personenbezogene Daten von Ihnen erhebt und weiterverarbeitet.

Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass unsere Mitarbeiter*innen die Vorschriften zum Schutz Ihrer Daten beachten und Verschwiegenheit über die bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten bewahren. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, wenn wir aufgrund eines Gesetzes (z. B. Mindestlohngesetz, Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Gewebeordnung) oder aufgrund einer Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet sind. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten als Betroffene finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMUKN unter <https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

Die Integrität der übersandten Daten und die Vertraulichkeit des übermittelten Angebotes werden ebenfalls auf geeignete Weise gewährleistet (§ 5 VgV/§ 3 UVgO).

Sollte das BMUKN bei der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie insbesondere bei der Bewertung der Angebote von einem externen Unternehmen unterstützt werden (s. „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ [Vordruck 3.0], werden alle eingereichten, relevanten Unterlagen auch den beteiligten Mitarbeiter*innen dieses Unternehmens zugänglich gemacht. Diese Mitarbeiter*innen unterliegen hinsichtlich aller Informationen zu den Bietenden und den Inhalten der Angebote der Bietenden der Geheimhaltungspflicht. Mit Abgabe eines Angebotes erklärt die/der Bietende ihr/sein Einverständnis zur Einwilligung in die Datenübermittlung und –speicherung zum Zweck der Abwicklung des Vergabeverfahrens.